



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Antrag
der Abg. Gremmels, Fuhrmann, Lotz (SPD)
und Fraktion
betreffend Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. im Rahmen der Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts den Kommunen ihre bisherige Verantwortung für die Abfallströme und Entsorgungsanlagen nicht entzogen wird und ihnen der Abfall aus privaten Haushalten weiterhin überlassen bleibt,
2. den Kommunen weiterhin selbst überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sie gewerbliche Sammlungen zulassen möchten, um das gewerbliche "Rosinenpicken" wirksam verhindern zu können,
3. eine weitere Öffnung der Abfallentsorgung für die Privatwirtschaft verhindert wird, um weiterhin Planungs- und Kostensicherheit im Bereich der Kreislauf- und Abfallwirtschaft für die Kommunen und die privaten Haushalte zu gewährleisten,
4. die Kommunen selbst entscheiden können, wie sie abfallwirtschaftliche Ziele erreichen wollen und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedeutet in dieser Form eine Verschlechterung und Gefährdung der Abfallentsorgung in den Kommunen.

Die Kommunen sorgen seit Jahrzehnten für eine gut funktionierende, ökologische und bezahlbare Abfallentsorgung und dies auf einer sicheren rechtlichen Grundlage. Nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge gehört der Hausmüll in die Hände der Kommune, denn dies ist die Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft. Dies bestätigt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 2009 zur Altpapierentsorgung.

Im Übrigen ist mehr Wettbewerb mitnichten ein Garant für Bürokratieabbau und Transparenz. Dies zeigt beispielsweise die Entsorgung von Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems. Die Abstimmungsprobleme dieser Wettbewerber untereinander und mit den Kommunen sind eklatant und tragen nicht zu einer überschaubaren und effizienten Abfallentsorgung bei.

Zu Nr. 2:

Nach dem neuen Gesetz könnten Privathaushalte mit gewerblichen Anbietern Verträge über die Abfallentsorgung schließen. Diese Öffnung der Abfallentsorgung für die private Wirtschaft hätte zur Folge, dass die kommunalen Entsorger eine unrentable Lückenfüllerfunktion übernehmen müssten und

nur noch die Standorte bedienen, die sich für private Abfallentsorger nicht rentieren. Eine solche "Rosinenpickerei" muss verhindert werden. Weiterhin würde dadurch die langfristige und verlässliche Abgaben- und Gebührenkalkulation für die Kommunen gefährdet.

Zu Nr. 3:

Ein Kostenvergleich der privaten Anbieter mit der öffentlichen Hand ist gerade bei der Abfallwirtschaft untauglich. Der private Anbieter kann sich allein an den kurzfristigen Marktbedingungen orientieren. Die Kommunen hingegen haben ihre Abfallentsorgung langfristig zu planen und sind neben der Entsorgung von Abfällen für die Erstellung von Abfallbilanzen, Entsorgungskonzepten und Beratungen für die Bürger vor Ort zuständig. Eine Öffnung würde aufgrund von Einnahmeausfällen zu höheren Gebühren bei den Bürgern führen, da die Kommunen nach dem Kostendeckungsprinzip ihre Kosten den Gebührenzahlern auferlegen müssten. Außerdem wird durch die gewerbliche Hausmüllentsorgung die kommunale Wertstoffeffassung zu einer steuerpflichtigen Leistung. Diese Mehrbelastung würde den Bürger ebenso treffen.

Weiterhin kann das vorgeschlagene Gesetz zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Planungsunsicherheiten führen, sofern private Entsorger zukünftig Wertstoffe einsammeln, ohne dass sie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beauftragt wurden und kommunale Abfallwirtschaftsplanungen der Einsammlung durch Private entgegenstehen.

Zu Nr. 4:

Die Kommunen haben in den letzten Jahrzehnten abfallwirtschaftliche Pionierarbeit geleistet und Getrenntsammlersysteme eingeführt. Sie wissen am besten, welche Tonnen wo aufgestellt werden sollten und wie das jeweilige Entsorgungssystem angepasst werden kann. Der Gesetzgeber sollte sich darauf beschränken, abfallwirtschaftliche Ziele vorzugeben. Wie diese erreicht werden können, sollte der Organisationshoheit der Kommunen obliegen.

Wiesbaden, 26. Oktober 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Gremmels
Fuhrmann
Lotz